



I n f o b r i e f

Eisenstadt 18.10.2021

Betreff: Jagdvergabe STEP BY STEP

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Zusammenarbeit mit dem Büro Dr. Leonhard Schneemann dürfen wir Ihnen einen „kleinen Leitfaden“ zur Jagdvergabe und den Jagdausschusswahlen präsentieren:

>>> EIGENJAGDGEBIET ODER GENOSSENSCHAFTSJAGDGEBIET?

Ein Eigenjagdgebiet benötigt keinen Jagdausschuss, da der Grundeigentümer selbst darauf jagt. Sollte jemand ein Eigenjagdgebiet begründen wollen, so hätte er im vorletzten Jagdjahr binnen sechs Wochen nach dem 1. Jänner (heuer 12. Feber 2021) einen Antrag bei der BH stellen müssen. Auch Grundeigentümer, die bereits eigenjagdbefugt waren, müssen diesen Antrag immer und vor jeder Jagdgebietsfeststellung (alle neun Jahre) stellen.

Die BH weist vor Beginn der Frist die Eigenjagdberechtigten schriftlich darauf hin. Verstreicht diese Frist, so wird diese Fläche automatisch einem Genossenschaftsjagdgebiet zugefügt.

>>> AUFFORDERUNG DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

In den letzten Tagen erhielten bzw. erhalten alle **burgenländischen Jagdausschüsse** seitens der **BH ein Schreiben** in dem alle Grundstücke der Katastralgemeinden aufgelistet sind (Plan).

Ab Einlangen hat nun der **Jagdausschuss**, unter **Einbeziehung der Jagdpächter**, die Möglichkeit die **Richtigkeit zu überprüfen**. Auf Grund von Bauten, etc. kann sich die Jagdfläche selbstverständlich ändern. **Sollten** bisherige **Jagdflächen nicht mehr jagdbar** sein, so muss **binnen vier Wochen bei der BH eine schriftliche Meldung** durch den Jagdausschuss einlangen. Formloses Schreiben durch den Jagdausschuss an die zuständige BH mit der Bitte die Grundstücke X, Y, Z aus der Jagdfläche zu streichen (mit Begründung). Gibt es keine Einwände, ist nichts weiter zu tun.

>>> BESCHEID DER BH ZUR GENOSSENSCHAFTSJAGDGEBIETSFESTSTELLUNG

Ist diese vierwöchige Frist verstrichen oder wurde über die Meldung des Jagdausschusses auf der BH entschieden, so erlässt die BH einen Bescheid. Dieser ist die sogenannte Genossenschaftsjagdgebietsfeststellung.

Dieser Bescheid ist **Grundlage für die Vergabe der Genossenschaftsjagdgebiete** für die kommende Jagdperiode. Diese muss bis spätestens im vorletzten Halbjahr der Jagdperiode (bis spätestens 30.6. – konkret der 30.06.2022) vergeben sein.

>>> ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLKOMMISSION

Binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheids – mit einer Ladefrist von zumindest drei Tagen - muss die Wahlkommission zusammengesetzt sein. Diese **besteht** aus dem **Bürgermeister** als Vorsitzenden und **drei weiteren Mitglieder** (diese müssen zum Jagdausschuss wählbar sein – sprich Grundeigentümer sein - siehe passives Wahlrecht PPT). Diese drei weiteren Mitglieder ergeben sich aus einem Vorschlag auf Grund der verhältnismäßigen Stärke des letzten Landwirtschaftskammerwahlergebnisses auf Gemeindeebene. Dazu fordert die BH die bei der letzten LWK-Wahl angetretenen wahlwerbenden Gruppen – sprich SPÖ Bauern und Bauernbund - dazu auf, entsprechend der Stärke bei der letzten LWK-Wahl, Mitglieder zu entsenden.

>>> ERSTELLUNG DER WAHLLISTE

Binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides, also **parallel zur Einrichtung der Wahlkommission**, muss der **Bürgermeister eine Wahlliste** (Wählerverzeichnis-Grundbesitzer) **erstellen**. Binnen einer Woche nach Ablauf der vierwöchigen Frist muss die Wahlliste über den Zeitraum von zwei Wochen hindurch aufgelegt werden. Die Auflage der Wahlliste ist auf der Amtstafel kundzumachen.

>>> EINSPRÜCHE GEGEN DIE WAHLLISTE

Einsprüche kann jede Person erheben, die in der Wahlliste aufscheint, aber tatsächlich nicht wahlberechtigt ist oder eine Person, die wahlberechtigt wäre, aber nicht auf der Wahlliste aufscheint. Der **Einspruch** ist **begründet** beim Bürgermeister oder mündlich mit Aktenvermerk des Bürgermeisters einzubringen. Parallel dazu muss der Bürgermeister die Möglichkeit zur Parteienstellung schaffen. Einsprüche sind vom Bürgermeister unverzüglich an die BH zu übermitteln – diese entscheidet.

>>> AUSSCHREIBUNG DER WAHL

Nach Abschluss der Wahlliste muss der Bürgermeister binnen einer Woche die Jagdausschusswahl ausschreiben. Kundmachung auf der Amtstafel – siehe PPT.

Ab dem Tag der **Kundmachung auf der Amtstafel zur Ausschreibung der Wahl** müssen bis zum tatsächlichen Wahlgang **mindestens vier Wochen** liegen

>>> WAHLVORSCHLÄGE

Die wahlwerbende Gruppe muss **spätestens am 9. Wahltag vor dem tatsächlichen Wahltag den Wahlvorschlag beim Bürgermeister einreichen** (Achtung neu: Freitag ist somit letztmöglicher Abgabetermin; bei der letzten Wahl war es noch Samstag). **Empfangsbestätigung bei der/beim BürgermeisterIn unter Angabe der Uhrzeit zwingend notwendig.**

Mangelhafte Wahlvorschläge sind der/dem Zustellungsbevollmächtigten **für höchstens drei Tage zurückzustellen**. In dieser Zeit müssen die Mängel behoben sein (Manuduktionspflicht-Verbesserungsauftrag). Ansonsten gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Wahlvorschläge können nur **bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Wahltag abgeändert oder zurückgezogen werden** und nur durch den Zustellbevollmächtigten.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, kann zwei Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen zur Wahlhandlung entsenden.

Wahlkommission muss dann die Wahlvorschläge überprüfen - siehe PPT.

>>> WAHL

Zu einer Wahl kommt es nur dann, wenn **zumindest ein Wahlvorschlag abgegeben** wurde. Wurde nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so ist der Wahlvorschlag **automatisch angenommen, sofern mehr als 30 Prozent der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsgebietes abgegeben sind.**

WICHTIG: Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Falle sowie dann, wenn für die Wahl des Jagdausschusses weniger als 30% der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet haben in diesem Fall die Mitglieder der Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet bilden, die Funktion des Jagdausschusses auszuüben.

Besonderheit: jeder Wahlberechtigte bekommt einen oder mehrere Stimmzettel - angepasst an die Grundstücksgröße. **Jeder Stimmzettel** ist in **ein gesondertes Kuvert** zu geben – sind **mehrere gleichlautende Stimmzettel in einem Kuvert**, so gilt es als **EINE gültige STIMME. Variieren diese Stimmzettel**, so ist die **Stimme ungültig**. Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen – siehe PPT.

>>> ANFECHTUNG

Anfechten können die Zustellungsbevollmächtigten sowie jedes Mitglied der Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses. Wegen behaupteter Unrichtigkeiten und wegen angeblich gesetzwidriger Vorgehensweisen kann jedes wahlberechtigte Mitglied ebenso anfechten. **Anfechtungsgrund ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auswirkung auf das Gesamtwahlergebnis!**

>>> WAHL DES OBMANNES ZUM JAGDAUSSCHUSS

➤ **Konstituierende Sitzung - Einladung**

Der Bürgermeister muss binnen acht Tagen nach Ablauf der zweiwöchigen Anfechtungsfrist (nachweislich) die erste Sitzung des Jagdausschusses einberufen. Die Sitzung muss dann binnen acht Tagen stattfinden.

➤ **Konstituierende Sitzung – Wahl des Obmannes/der Obfrau**

Die **Wahl** des Obmannes und seines Stellvertreter – hat **mit Stimmzettel** zu erfolgen.

Anwesenheitspflicht: mindestens fünf von sechs Mitgliedern – nur dann ist die Wahl gültig. **Ansonsten** muss binnen vier Tagen **neuerlich zur Sitzung** geladen werden, wobei die Sitzung ab Ladung frühestens nach einer Woche stattfinden darf.

➤ **Konstituierende Sitzung – Wahl weiterer Funktionen**

Ebenso sind ein Kassier und ein Schriftführer zu bestellen, die auch nicht dem Ausschuss angehören müssen. **Wahl per Handzeichen.**

>>> ENTSCHEIDUNG: FREIE VERGABE ODER ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG?

➤ **Erste Entscheidung**

Der **Jagdausschuss** muss im **vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode** (1.1.2022 bis 30.6.2022) einen **2/3-Beschluss sämtlicher Mitglieder** (alle sechs Mitglieder müssen anwesend sein) fassen, in **welcher Art die Vergabe** stattfinden soll. Kommt **dieser Beschluss nicht zustande, so muss versteigert werden!**

>>> WER KANN PACHTEN?

Einzelne physische Personen unter bestimmten Voraussetzungen, Jagdgesellschaften (zwei oder mehrere physische Personen) oder juristische Personen (z.B. Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen)

>>> DIE FREIE VERGABE (FREIES ÜBEREINKOMMEN)

Der **Jagdausschuss** muss erneut im **vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode** (1.1.2022 bis 30.6.2022) **eine Sitzung abhalten**, in der **nun die tatsächliche Vergabe der Genossenschaftsjagd an den konkreten neuen Pächter beschlossen werden muss.**

In diesem Fall ist **keine vollzählige Anwesenheit erforderlich. Zumindest jedoch drei der sechs Jagdausschussmitglieder** müssen anwesend sein, um einen 2/3-Beschluss zu fassen.

Beschluss mit Namen des Pächters, die Höhe des Pachtvertrages und die für die Entscheidung maßgebenden Gründe (heimische Jäger, permanente Präsenz im Gebiet durch Wohnortnähe, Hege und Pflege des Wildtierbestandes, usw.). **Es muss nicht das höchste Angebot genommen werden!**

Dieser **Beschluss muss binnen fünf Werktagen nach Beschlussfassung für insgesamt vier Wochen an der Amtstafel angeschlagen** werden.

>>>WIDERSPRUCH

Widerspruch ist durch alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft binnen der Aushangzeit möglich. Der **Vergabebeschluss** tritt **nur dann außer Kraft**, wenn **mehr als die Hälfte der Grundflächeneigentümer dagegen sind.**

>>> WIDERSPRUCH IST NICHT ERFOLGREICH: ABSCHLUSS JAGDPACHTVERTRAG

Binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Fristen muss der Obmann die zwei gefassten Beschlüsse und die Unterlagen an die BH schicken. Die BH hat dann 8 Wochen Zeit zu entsprechen, aufzuheben oder die Zeit verstreichen zu lassen.

>>> WIDERSPRUCH IST ERFOLGREICH

Ist der Widerspruch erfolgreich, so kommt es zur öffentlichen Versteigerung.

>>> DIE ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG

Der **Jagdausschuss muss entweder die Versteigerung beschlossen bzw. einen erfolgreichen Widerspruch vorliegen** haben.

>>> DIE KUNDMACHUNG

Die Kundmachung der Versteigerung hat binnen fünf Tagen zu erfolgen (bezogen auf den Beschluss oder der nicht geglückten freien Vergabe). Der Termin zur Versteigerung muss von der Kundmachung weg mindestens vier Wochen in der Zukunft liegen. In der Kundmachung enthalten sind: **Ort und Zeit der Versteigerung, Bedingungen, Ausrufpreis, Vadium (zehn Prozent des Ausrufpreises).**

>>> DAS VERSTEIGERUNGSVERFAHREN

Vornahme der Versteigerung durch Obmann unter Beiziehung eines Schriftführers und eines Ausrufers.

Vorgangsweise:

1. Zunächst muss Vadium hinterlegt sein
2. Schriftführer muss die Versteigerungsbedingungen verlesen und die Namen der BieterInnen in der Versteigerungsniederschrift eintragen.
3. Tatsächliche Versteigerung.

Wird der **Ausrufpreis nicht erreicht**, so ist die **Versteigerung als ergebnislos abzurechnen**. Das Vadium ist den nicht-ersteigernden Mitbietern zu retournieren.

Ist die Versteigerung geglückt, so muss der **Obmann dann innerhalb von vier Wochen die Zuschlagserteilung** anzeigen (Versteigerungsbedingungen, Nachweis der Kundmachungen und Versteigerungsniederschrift an BH) -> Erst danach kann der **Jagdvertrag gezeichnet** werden.

**Für genauere Rückfragen steht Ihnen die zuständige
Fachabteilung (Mag. Bernhard Wappel 02682 600 2363) zur
Verfügung**